



TBW
Technische Betriebe
Weinfelden AG

Strompreise

FÜR STROMERZEUGUNG AUS ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

gültig ab 01. Januar 2021

1. Anwendung

Die Stromeinspeisung einer Energieerzeugungsanlage (EEA) in das Niederspannungsnetz (400V) der Technische Betriebe Weinfelden AG (TBW) wird nach folgenden Preisen vergütet.

Die Preisliste regelt die Abgeltung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen in das Niederspannungsnetz der TBW.

Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger, des gewählten Fördermodells und des Inbetriebnahmedatums.

2. Ökologischer Mehrwert

Wird der ökologische Mehrwert an die TBW abgetreten wird dieser zusätzlich zum Einspeisepreis vergütet.

Ökologischer Mehrwert 5.00 Rp./kWh

TBW prüft die Anfrage zur Vermarktung des ökologischen Mehrwertes und nimmt den ökologischen Mehrwert unter folgenden Bedingungen ab:

- Ökologischer Mehrwert darf nur einmal vermarktet werden
- Anlagegrösse bis 30 kVA
- Vergütungsansatz wird jährlich neu berechnet
- Pronovo-Dauerauftrag für Energiemengenübertrag auf Händlerkonto der TBW

Dieses Rücklieferprodukt ist ausschliesslich in Kombination eines Stromlieferprodukts der TBW erhältlich, und kann jeweils auf Ende des Jahres abgewählt werden.

3. Beglaubigung

Re-Audit für Anlagen bis 30 kVA Fr. 250.00

4. Preise für Stromerzeugung aus EEA

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Einspeisepreisen enthalten. Der ökologische Mehrwert ist im Einspeisepreis nicht enthalten. Eine allfällige Mengenerfassung im Herkunftsnachweis-Portal (HKN) erfolgt durch die TBW.

4.1. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Eigenvermarktung (Tarif R0)

Die Energieabrechnung für Anlagen mit dem KEV-Modell erfolgt über die Firma Pronovo AG.

Der ökologische Mehrwert aus KEV-Anlagen ist über den Energiepreis der Firma Pronovo AG abgegolten und kann nicht weitervermarktet werden.

Die Vergütung bei Eigenvermarktung erfolgt gemäss den vereinbarten Verträgen.

4.2. Photovoltaik (PV)- Anlagen bis 3kVA und Bestandsgarantie (Tarif R1)

Kleine PV-Anlagen bis 3 kVA die nach dem 1.1.2006 in Betrieb genommen wurden sowie Anlagen welche vor dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und gleichzeitig nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden. Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf. Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Einspeisepreis

Einheitspreis 15.00 Rp./kWh

4.3. Elektrizität aus Anlagen ab 3 kVA (Tarif R2, z.B. KEV-Einmalvergütung KLEIV, GREIV)

Die Anlage hat eine Leistung ab 3 kVA, wurde nach 1.1.2006 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung der Energie.

Einspeisepreis

Einheitspreis 6.00 Rp./kWh

5. Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Blindenergielieferung soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung. Ein Bezug von Blindenergie aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers bei gleichzeitiger Lieferung von Wirkenergie ist nicht zulässig. Der Verteilnetzbetreiber kann bei jeder Einspeisestelle die Aufstellung einer Kompensationsanlage verlangen.

6. Abrechnung

Die jährliche Verrechnungsperiode dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der Zähler wird in der Regel quartalsweise abgelesen.

7. Mehrwertsteuer

Die kaufmännisch gerundeten Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von derzeit 7.7 % wird bei mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Das Preisblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger.
- 8.2. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art 7 Absatz 1).
- 8.3. Die Übernahmepreise für die - über eine private Transformatorenstation - in das Mittelspannungs-Verteilnetz zurück gelieferte Energie werden mit einem separaten Vertrag geregelt.
- 8.4. Mit Produzenten, welche über den Netzanschluss nicht gleichzeitig Strombezüger der Technische Betriebe Weinfelden AG sind, werden separate vertragliche Regelungen getroffen.
- 8.5. Separate vertragliche Regelungen werden auch für Produktionsanlagen getroffen, welche dem Modell der KEV unterliegen.
- 8.6. Zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen sowie zur Entkopplung bei Versorgungsunterbrüchen legt das Werk technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-Verteilnetz fest.